



Diese Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern und Sie über bestehende steuerliche Pflichten informieren.

Allgemeines

Nach § 10 der Zweitwohnungssteuersatzung ist jede Person, die in Stuttgart eine Zweitwohnung innehat, verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Aufgrund der Angaben in der Steuererklärung wird geprüft, ob und ggf. in welcher Höhe die Steuer zu erheben ist. Die Zweitwohnungssteuer beträgt jährlich 10 v. H. der Jahresnettokaltmiete, d. h. Miete oder sonstiges Entgelt ohne Heiz- und Nebenkosten.

Für die Steuerpflicht ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, aus welchen Gründen man die Zweitwohnung innehat bzw. ob sich im Stadtgebiet eine weitere Wohnung (z. B. die Hauptwohnung) befindet. Sofern die Zweitwohnung nur kurze Zeit unterhalten worden ist, beziehen sich die in der Steuererklärung enthaltenen Fragen auf diesen Zeitraum.

Eine Zweitwohnung im Sinne der Satzung liegt u. a. dann vor, wenn eine Person im Stadtgebiet von Stuttgart mit Nebenwohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes gemeldet ist.

Meldestatus

Nach § 21 des Bundesmeldegesetzes ist

- Bei einem nicht verheirateten Einwohner die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung anzumelden.
- Bei einem verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohner, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, diejenige Wohnung als Hauptwohnung anzumelden, die von der Familie oder den Lebenspartnern vorwiegend genutzt wird.

Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind.

Für **melderechtliche Fragen** erreichen Sie das Bürgerbüro unter der Telefonnummer (0711)216-98761 oder -98762 oder unter der Adresse Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstr. 39, 70173 Stuttgart, E-Mail-Adresse: buergerbueros@stuttgart.de

Erläuterungen zur Steuererklärung

Ziffern 02 - 03

Bitte tragen Sie Ihren Namen, Ihren Geburtsnamen, Ihren Vornamen und Ihr Geburtsdatum sowie die Anschrift Ihrer Hauptwohnung ein.

Ziffer 05

Falls eine gesetzliche Vertretung oder Bevollmächtigung vorliegt, bitte Vollmacht beilegen. Sofern Sie für den Schriftverkehr Ihre Zweitwohnanrschrift verwenden möchten, bitte ankreuzen.

Ziffern 07 – 10

Hier können Tatbestände geltend gemacht werden, die zu einer Steuerbefreiung führen. Bitte legen Sie hierzu die benötigten Nachweise bei. Als Ausbildung zählen auch: Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), Bundesfreiwilligendienst.

Ziffern 11 – 12

Die Nettokaltmiete ist die Miete ohne Heiz- und Nebenkosten. Bitte stets Kopie Mietvertrag oder Bescheinigung des Vermieters beilegen, aus der die aktuelle Miethöhe hervorgeht.

Wohnen außer Ihnen noch weitere Personen in der Wohnung, beachten Sie bitte Folgendes:

- **Miete**
Bitte geben Sie den auf Sie entfallenden Mietanteil und die Gesamtmiete der Wohnung an.
- **Flächen**
Bitte geben Sie neben den auf Sie entfallenden persönlich genutzten und den gemeinschaftlich genutzten Wohnflächen auch die Gesamtfläche der Wohnung an. Gemeinschaftsflächen sind z. B. Wohn-/Esszimmer, Bad, Küche und Flur und werden von mehreren/allen Mitbewohnern genutzt. Andere Flächen sind der persönlichen Nutzung eines oder mehrerer Mitbewohner vorbehalten.
- **Ehe-/Lebenspartner/Familie**
Hierunter fallen regelmäßig die Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft, bei denen alle Mitglieder die Wohnung gemeinsam innehaben.
- **Sonstige Wohngemeinschaft**
Ist z. B. Wohngemeinschaft von Studierenden usw., Familie vermietet ein Zimmer in der selbst genutzten Wohnung, usw.

Ziffer 14

Falls Sie der Steuererklärung Anlagen beigefügt haben, geben Sie bitte hier die Anzahl an.

Bitte teilen Sie Änderungen von Daten, die für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer relevant sind, der Stadtkämmerei mit. Bitte Unterschrift nicht vergessen! Eine Vertretung durch Dritte ist durch Vollmacht nachzuweisen.

Die Steuererklärung und weitere Erläuterungen finden Sie auch unter www.stuttgart.de. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.